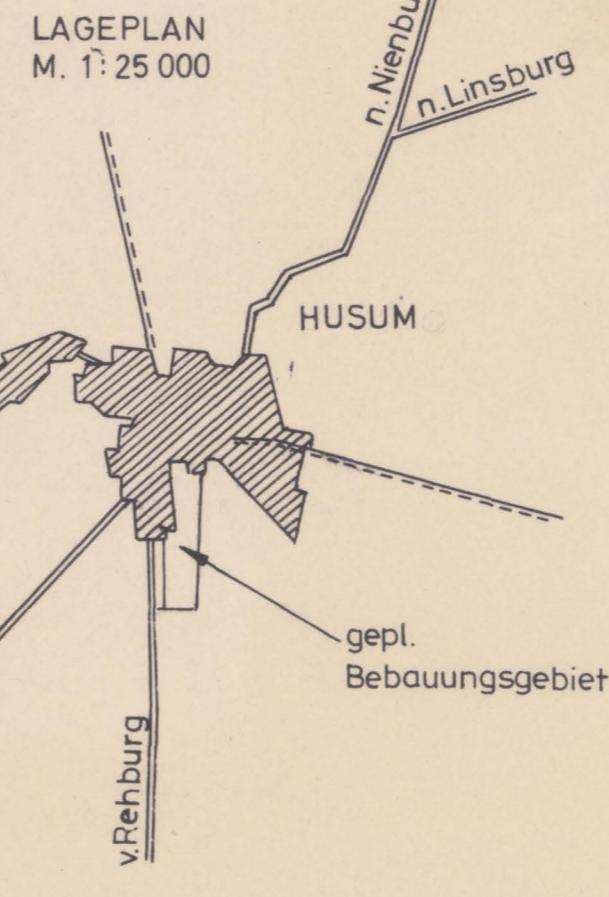
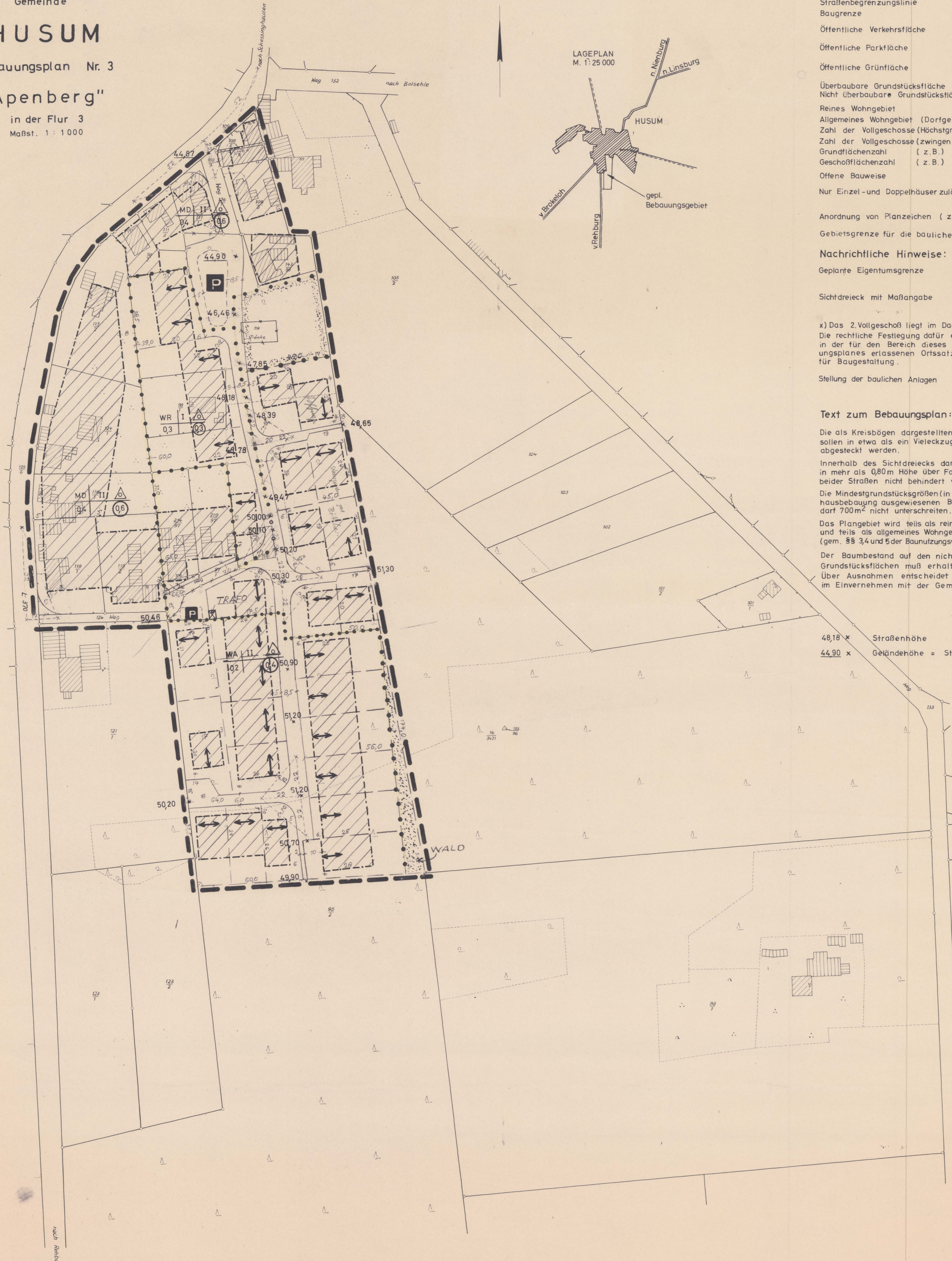


HUSUM

Bebauungsplan Nr. 3

„Apenberg“

in der Flur 3
Maßst. 1 : 1000



- Planzeichen:**
- Planbereichsgrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baugrenze
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Öffentliche Parkfläche
 - Öffentliche Grünfläche
 - Überbaubare Grundstücksfläche
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Reines Wohngebiet
 - Allgemeines Wohngebiet (Dorfgebiet)
 - Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) x)
 - Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
 - Grundflächenzahl (z.B.)
 - Geschöfflächenzahl (z.B.)
 - Offene Bauweise
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Anordnung von Planzeichen (z.B.)
 - Gebietsgrenze für die bauliche Nutzung

- Nachrichtliche Hinweise:**
- Geplante Eigentumsgrenze
 - Sichtdreieck mit Maßangabe
 - x) Das 2. Vollgeschöß liegt im Dachraum. Die rechtliche Festlegung dafür erfolgt in der für den Bereich dieses Bebauungsplanes erlassenen Ortsatzung für Baugestaltung.
 - Stellung der baulichen Anlagen

Text zum Bebauungsplan:

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen in etwa als ein Vieleckzug örtlich abgesteckt werden.

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkanten beider Straßen nicht behindert werden.

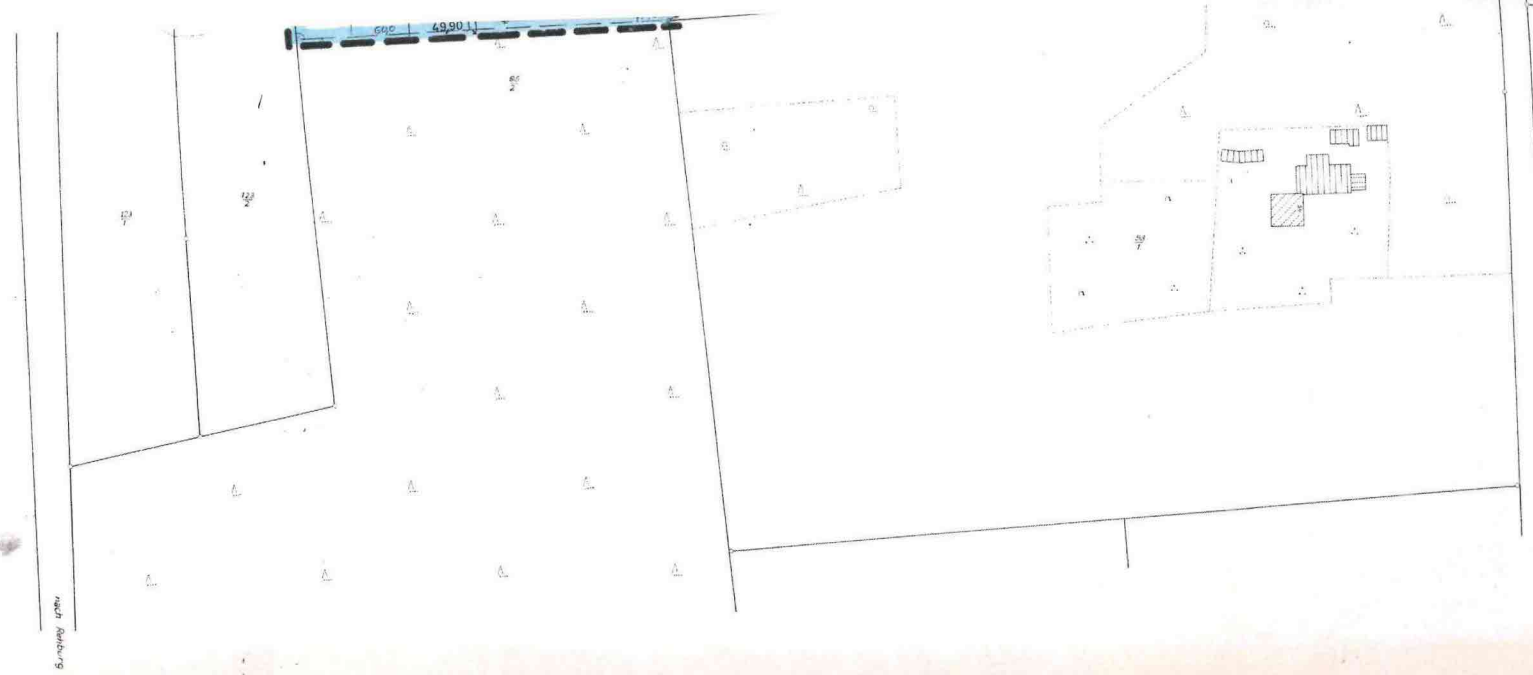
Die Mindestgrundstücksgrößen (in dem für Einzelhausbebauung ausgewiesenen Baugebiet) darf 700m² nicht unterschreiten.

Das Plangebiet wird teils als reines Wohngebiet -WR- teils als Dorfgebiet -MD- und teils als allgemeines Wohngebiet -WA- ausgewiesen (gem. §§ 3,4 und 5 der Baunutzungsverordnung v. 23. 6. 1960).

Der Baumbestand auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen muß erhalten bleiben. Über Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

48,18 x Straßenhöhe
44,90 x Geländehöhe = Straßenhöhe

<p>Bescheinigung</p> <p>Es wird bescheinigt, daß diese Planunterlage vermessungstechnisch einwandfrei ist und sich die eingetragene Planung eindeutig in die Örtlichkeit übertragen läßt.</p> <p>NIENBURG-W., den 13. 1. 1967 Katasteramt</p> <p>(L.S.)</p> <p>Vermessungsoberrat</p>	<p>Als Entwurf vom Rat der Gemeinde beschlossen</p> <p>gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. vom 23. 6. 1960</p> <p>HUSUM, den 25. 2. 66</p> <p>(L.S.)</p> <p>Bürgermeister Gemeindedirektor</p>	<p>Als Satzung beschlossen</p> <p>gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960</p> <p>vom Rat der Gemeinde</p> <p>HUSUM, den 19. 9. 66</p> <p>(L.S.)</p> <p>Bürgermeister Gemeindedirektor</p>	<p>Bekanntmachung</p> <p>der Genehmigung des Bebauungsplanes</p> <p>gemäß § 12 BBauG. ist am</p> <p>HUSUM, den</p> <p>Gemeindedirektor</p>
<p>Vermerk</p> <p>Dem Landkreis Nienburg/W. ist die Vervielfältigung unter den mit Bescheid des Katasteramts NIENBURG vom 28. 1. 1966 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.</p> <p>NIENBURG-W., den 13. 1. 1967 Katasteramt</p>	<p>Hat ausgelegen</p> <p>gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. vom 23. 6. 1960</p> <p>in der Zeit vom 8. 8. 66 bis 8. 9. 66</p> <p>HUSUM, den 19. 9. 66</p> <p>Gemeindedirektor</p>	<p>Genehmigt</p> <p>gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960</p> <p>HANNOVER, den</p> <p>Der Regierungspräsident</p> <p>H.VI - Mr.</p> <p>Im Auftrage</p> <p>Oberregierungsbaurat</p>	<p>Für die Ausarbeitung</p> <p>NIENBURG-WESER, den 10. 2. 1966</p> <p>Landkreis Nienburg - W.</p> <p>Der Oberkreisdirektor</p> <p>Hochbauabteilung</p> <p>I. A.</p>



<p>Bescheinigung Es wird bescheinigt, daß diese Planunterlagen vermessungstechnisch einwandfrei ist und sich die eingetragene Planung eindeutig in die Öffentlichkeit übertragen läßt. NIENBURG-W, den 13. 1. 1967 Katasteramt (L.S.) Vermessungsoberrat</p>	<p>Als Entwurf vom Rat der Gemeinde beschlossen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. vom 23. 6. 1960 HUSUM, den 25. 2. 66 (L.S.) Bürgermeister Gemeindedirektor</p>	<p>Als Satzung beschlossen gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 vom Rat der Gemeinde HUSUM, den 19. 9. 66 v. 17/1 62 (L.S.) Bürgermeister Gemeindedirektor</p>	<p>Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG ist am 26. 10. 67 erfolgt HUSUM, den 24. 10. 67 Gemeindedirektor</p>
<p>Vermerk Dem Landkreises Nienburg/W ist die Vervielfältigung unter den mit Bescheid des Katasteramts NIENBURG vom 28. 1. 1966 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden. NIENBURG-W, den 13. 1. 1967 Katasteramt</p>	<p>Hat ausgelegen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 8. 8. 66 bis 8. 9. 66 HUSUM, den 19. 9. 66 Gemeindedirektor</p>	<p>Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 HANNOVER, den 28. 9. 62 Der Regierungspräsident H.V. - Nr. 274 - 106/62 im Auftrage Oberregierungsbaurat</p>	<p>Für die Ausarbeitung NIENBURG-WESER, den 10. 2. 1966 Landkreis Nienburg-W Der Oberkreisdirektor Hochbauabteilung I. A. K.o.</p>